

Elterninformation

Liebe Eltern,

mit der überarbeiteten Allgemeinverfügung vom 17.4.2020 - Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung - wird die Allgemeinverfügung vom 23.3.2020 außer Kraft gesetzt und im Wesentlichen die Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen für systemrelevante Berufe ausgeweitet.

Die Grundschulen sowie die Kindertageseinrichtungen in der [Stadt Dommitzsch](#) bleiben einschließlich bis 3. Mai 2020 geschlossen und sind nur für Kinder in der Notbetreuung zugänglich. Zudem wurde der Anspruch darauf erweitert. Für Kinder und Grundschüler, deren Eltern in sogenannten systemrelevanten Sektoren beschäftigt sind, wird eine Notbetreuung angeboten.

Näheres entnehmen Sie bitte der Allgemeinverfügung vom 17.4.2020, die am 18.4.2020 in Kraft tritt, mit den entsprechenden Anlagen, hier der Link zu unserer Homepage:

<https://www.dommitzsch.de/index.php?modul=corona-elterninformationen>

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
- nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - Gesundheitsversorgung und Pflege,
 - Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
 - Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn, in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb der Kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich ist.

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes.

Die Kindertagesstätte und die Grundschule sind über die Vorgehensweisen informiert und nehmen entsprechende Anmeldungen zur Notbetreuung entgegen.

Ich wünsche Ihnen in dieser Zeit der Corona-Krise viel Energie und bleiben Sie schön gesund.



Ihre Bürgermeisterin Heike Karau

Stand: 18.04.2020